§. 9. Dahingegen wird bem Autor bas ihm auf alle Galle garantirte honorar nicht auf einmat, fonbern fucceffive in 10 Jahren, und gwar am Ende eines jeden Jahres, mit bem 10. Theile pro rata

ausbezahlt. Um inbeffen

§. 10. ben Autor in ben Stand zu fegen, auf biefe jahrlichen ihm garantirten Bahlungen fich Gredit ober Gelb bei Borfallenheiten versichaffen zu können, werden ihm die Bahlunges Promeffen ober Schuldsicheine bes Instituts im Betrage bes ganzen zu empfangenden honorars eingehändigt, deren punktliche Bezahlung, durch einen zu diesem Behufe zu errichtenden Tilgungs-Fonds, unter allen Berhaltniffen gesichert, auch mit den Capitalien dieses Fonds die Promessen des Instituts eventuell selbst discontirt werden.

§. 11. Ift ein Werk durch Concurrenz verdrängt, oder hat baffelbe mahrend 5 oder 10 Jahren, je nach Umständen, keinen angemessenen Absah, so daß durch denselben die Interessen des ausgelegten Capitals, Lagermiethe und andere Rosten nicht gedeckt sind, dann werden die vorhandenen Exemplare dem Autor etwa jum 3. oder 4. Theile des Ladenpreises angestellt, und im Fall er sie zu diesem Preise nicht übernehmen will, von dem Institute zur öffentlichen Bersteigerung gebracht und dann nach ausgemachter Rechnung der sich herausstellende lieberschuß bem Autor oder an bessen Erben sofort ausgezahlt.

§. 12. Alle Autoren, welche mit dem Inftitute in contractlichen Berhaltniffen fteben oder gestanden haben, find als Intereffenten des Inftituts (Quotiften) zu betrachten, und als folde berechtigt, falls sie Unglücksfälle betreffen follten, auf den vom Institute zu errichtenden Unterftubungs-Fonds (siehe benselben weiter unten) einen Anspruch

zu begrunden.

§. 13. Bei'm Ableben bes Autors treten beffen Erben in feine Rechte, jedoch bleibt bas Bert fur alle Auflagen ftets unter Deposito bes Berlags-Inftituts.

Um dem Institute das volle Bertrauen des Publicums zu sichern, und auch in pecuniarer hinsicht den Eredit zu verschaffen, beffen sich daffelbe in hinsicht seiner gemeinnütigen Tendenz jedens falls zu erfreuen hat, ist seine Wirkungskraft auf eine so feste Grundslage gestellt und dadurch in eine nothwendige Grenze bedingt, daß sowohl Actionare und Quotisten als auch dritte Personen der Erstüllung aller von dem Institute einzugehenden Berpflichtungen gewiß sein können, benn

a) bas Institut darf nur bis jur Balfte bes Belaufs feines Actien-Fonds honorare bewilligen, folglich auch nur fur den halben

Betrag feines baaren Action-Fonds Promeffen ausstellen.

b) Zwei Drittheile des Actien-Fonds find als Betriebs-Capital zur Acquirirung eines Geschäftslocals und Einrichtung des Instituts, ferner zum Ankauf von Papier, zur Bezahlung von Sas, Druck, Administration zc. zu verwenden.

c) Ein Drittheil des Actien-Fonds ist aber zur Fundirung eines Tilgungs-Fonds zu verwenden, welcher ausschließlich zur Einlösung der ausgestellten Promessen bestimmt ift und jahrlich von dem Avance des Instituts mit 10 Procent dotirt wird. Der Tilgungs-Fonds wird ganz unabhängig von den laufenden Geschäften, durch eine eigens bafür verantwortliche Verwaltung administrirt.

Die Capitalien find angulegen, entweder in Bechfeln oder fonftigen fofort disponibel zu machenben gang ficheren Effecten, oder

jur Discontirung ber Promeffen bes Inflituts.

Der Tilgungs=Fonds überliefert dem Institut jahrlich die Binfen, welche mit dem Capital verdient worden find, wogegen bas Institut bas Capital des Tilgungs=Fonds jahrlich mit 10 Procent von feinem Avance dotiet.

d) Da bas Honorar für die Berlags = Artifel die Salfte des Actien-Fonds nicht überschreiten darf, so ift dadurch der Birkungs- freis des Instituts limitirt und daffelbe durch den Belauf der geszeichneten Actien auch vollkommen gesichert, so daß nicht nur ein sicherer, sondern augenscheinlich auch noch ein weit größerer Gewinn als der den Actionaren zugesicherte Nugen von einem Ducaten pr. Actie (man sehe gefälligst §. 4. der Actien-Subscription) zu erwarten und beghalb festgesett, daß ein solcher sich zeigender Ueberschuß,

nach Abzug der Abminiftrationskoften und der aus dem Avance dem Tilgungs : Fonds zu zahlenden 10 Procente angelegt werde, und zwar ein Deittheil deffelben zur Bildung eines

Referve=Fonds,

und zwei Drittheile gur Bilbung eines

Unterftugungs=Fonds.

Der Referve : Fonds ift bagu bestimmt, bas Institut ju cons solidiren, um etwanigen tunftigen Unfallen gewachsen zu fein. Sollte berfelbe indeffen funftig uber biese seine Bestimmung hinaus ans wachsen, so ist jahrlich ein Theil dieses Referve : Fonds bem Untersstützungs: Fonds zu übertragen.

Der Unterftubungs-Fonds ift vorläufig nur zur Abhilfe dringender und augenblicklicher Berlegenheiten einzelner in drückende Armuth gerathener Quotisten bestimmt. Sobald derselbe sich aber kunftig vergrößern sollte, ist er auch zur Erleichterung an minders vermögende Quotisten zu verwenden, indem diesen, deren Frauen und Kindern Pensionen, Wittwengelder, Erziehungsgelder, ja selbst Stipendien angewiesen werden.

Die Bertheilung bes Unterstützungs : Fonds fann jedoch weder von der Direction noch von den Prufungs : Comiteen oder einer sonstigen administrativen Behorde bes Instituts ausgehen, sondern nur von einem eigens dazu ernannten Comité beschafft werden, welches sowohl das Berdienst des Quotiften in literarischer hinsicht, als auch die zufälligen socialen Berhaltniffe zu berücksichtigen hat.

In Borftehendem glauben wir nun das Wefentlichste, betreffend die Tendenz und Intelligenz unseres Berlags-Instituts erörtert
zu haben. Um indeß das hiermit angefündigte Institut, welches
unter Beforderung der Wiffenschaften und Kunfte dem Gelehrten und Kunftler so außerordentliche, bedeutende Bortheile bietet,
in's Leben rufen zu konnen und zu einer allgemeinen Theilnahme
zu befähigen, so haben wir dasselbe unter Grundlage dieses Prospects auf Actien fundirt und laden dazu zur Subscription ein,
unter nachstehenden Bedingungen:

1) Das erforderliche Unlage-Capital wird durch Uctien, deren Bahl unlimitirt, gededt. Jede Uctie ju 3 Stud holl. Ducaten oder

deren Werth gerechnet.

Je nachdem das Institut, sowohl bei'm Publicum als besonders bei'm Gelehrten = und Runftlerstande Unklang findet und eine Er= weiterung nothig erscheint, wird die Bahl ber Actien vermehrt.

- 2) Fur jede Actie ift bei ber Unterzeichnung ein holl. Ducaten zu zahlen; nach 3 Monaten, vom Datum ber Unterzeichnung an gerechnet, folgt die zweite Einzahlung von einem Ducaten; nach abermals 3 Monaten (alfo sechs Monate nach der 1. Unterzeichnung), die lette Einzahlung von 1 Ducaten, wogegen von der (unterzeichneten) Direction Quittung ausgestellt wird.
- 3) Bei Ueberfchreitung der festgefetten Zahlungstermine geht ber erlegte Einschuß verloren und bas Recht als Actionar erlischt.
- 4) Jeder Actien = Inhaber erhalt nicht nur ben eingezahlten Betrag von brei Ducaten für eine Actie in Berlags : Gegenständen zurückvergütet, sondern als Pramie noch 33% Procent Avance, also vier Ducaten, und ist berechtigt, sich für jede Actie zum Belauf dies ser vier Ducaten aus dem Berlags Rataloge des Instituts, welcher seiner Zeit publicitt und gratis vertheilt wird, ganz nach Belieben zu wählen. Es werden in demselben, wie oben bereits bemerkt, ebens sowohl belehrende und classischen Werke für jedes Alter und Geschlecht, als auch gediegene Musikalien und Kunst: Werke, wie Gegenstände der größten Mannigfaltigkeit geboten werden.
- 5) Beforderer bes Institute, welche 10 Actien zeichnen, er-
- 6) Sobald 5000 Actien gezeichnet find, fo ift das Inftitut ale conftituirt betrachtet.